



100

098

104

094

109

089

149

049

199

städte (1). Für jede Bank war ein eigener Richter bestellt (2). Krafft vertrat begreiflicherweise die Sache der Städte.

Wie sehr aber dadurch seine Arbeitskraft in Anspruch genommen werden konnte, ergibt sich aus dem Beschluss des Bundes vom 10. April 1502, nach dem das Bundesgericht für das kommende Jahr seine Halstadt in Tübingen haben sollte. Es war selbstverständlich mühevoll und zeitraubend, von Ulm nach Tübingen zu derartigen Gerichtstagen zu reisen (3).

Aus seiner sicher umfangreichen Tätigkeit als Bundesrichter ist nur bekannt, dass er am 8., 9. und 14. Juni des Jahres 1502 in der Streitsache des Konrad von Riedheim (bei Ulm) gegen die Gemeinde Siebenzich Recht zu sprechen hatte (4).

Welch bedeutende Persönlichkeit⁸² in diesem juristischen Aufgabenkreis des Bundes beschäftigt wurden, geht auch daraus hervor, dass kein Kleinerer als Johann Reuchlin 1502 zum Richter des schwäbischen Bundes erwählt wurde und dieses Amt 11 Jahre inne hatte (5); ebenso war der Propstkanzler der Universität Tübingen, Johannes Vergenhans, im Jahre 1500

- 1) Wagner, Verf. des Schwäb. Bundes in WVJH 1883/81/90; Bock, Der Schwäb. Bund und seine Verfassung 91 ff. Vgl. auch die Ordnung des Schwäb. Bundes in "Die Aylfjährig Aynung des loblichen Bündts zu Swaben" S. XIV, in den folgenden Teilen dieser Satzung ist genau geregelt, welcher Richter Recht sprechen soll, je nachdem, ob die Fürsten, der niedere Adel oder die Städte Kläger oder Beklagter sind und ob die Parteien eines Standes oder verschiedenen Standes sind.
- 2) Dies geht auch aus Klüpfel, Schwäb. Bund II/64 (1513 Januar 23) hervor; damals wurden die Fürsten und der niedere Adel aufgefordert, ohne Verzug ihren Bundesrichter zu wählen, da die Städte den Dr. Wolfgang Rem als solchen bestellt hatten. Vgl. auch Bock, aaO. 98 ff.
- 3) Über die Schwierigkeiten des Reisens vgl. "Württemberg" 1935 206/7 und 208.
- 4) StA. Augsburg, Literaliensammlung.
- 5) HStA. Stuttgart, Sammlungen von J. Ch. Schmid Band 9/16 und Haller, Anfänge II/90, der noch mitteilt, dass Reuchlin als Richter 200 Gulden Gehalt erhielt.

Ende

Anfang